

Hem  
13.12.93

S A T Z U N G

---

des Vereins der Freunde und Förderer  
der Luise-Hensel-Schule, Erkelenz

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Luise-Hensel-Schule in Erkelenz".

Er hat seinen Sitz in Erkelenz und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister werden dem Vereinsnamen die Buchstaben e.V. angefügt.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Bezug auf den "Abschnitt Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung. Er unterstützt ideell und materiell die Luise-Hensel-Schule, u.a. durch die

- a) Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel oder Gewährung von Beihilfen hierzu,
- b) Förderung kultureller Veranstaltungen,
- c) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
- d) Unterstützung bedürftiger Schüler/innen,
- e) Förderung und Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- f) Pflege der Beziehung zum Schulträger, zu benachbarten Schulen und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- g) Gewährung zusätzlichen Versicherungsschutzes für Schüler

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und mit der Schulleitung.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern, und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, besonders derzeitige und ehemalige Lehrer, Eltern derzeitiger oder ehemaliger Schüler. Gesellschaften des Bürgerlichen und des Handelsrechts. Schüler/innen können nicht Mitglied werden.

(2)

Die Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Beitrittsantrag. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3)

Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um den Schulverein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4)

Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich ohne nähere Begründung mit einer Frist von 1 Monat zum Schluß eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(5)

Darüberhinaus endet die Mitgliedschaft

- durch Tod des Mitgliedes bzw. bei Auflösung von Gesellschaften
- bei Nichtbezahlung des Beitrages
- mit sofortiger Wirkung durch Ausschluß aus dem Verein aus einem wichtigen Grund (z.B. wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt).

Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6)

Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 4

#### Beiträge/Geschäftsjahr

(1)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt (12.00 DM.) 7,00 €

(2)

Der Beitrag wird mit Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Erfolgt der Beitritt im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der Beitrag anteilig zu entrichten (1.00 DM pro Monat).

(3)

Eine Befreiung kann auf Antrag erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4)

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

#### § 5

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem jeweiligen Schulleiter
- dem jeweiligen Vors. der Schulpflegschaft
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Schulleiter und Schulpflegschafts-Vorsitzender können sich bei Verhinderung durch ihren jeweiligen Vertreter vertreten lassen.

(2)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt.

(3)

Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Der Vorstand kann sich eines Geschäftsführers bedienen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen der Schriftform und müssen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet sein.

Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende berechtigt, über Ausgaben bis 200.00 DM alleine zu verfügen; über höhere Ausgaben ist ein Beschluß des Vorstandes nach Abs. 1 herbeizuführen.

(4)

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder werden vom Verein erstattet, wenn sie im erkennbaren Interesse des Vereins getätigt und vom Vorstand genehmigt wurden.

(5)

Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung des Vereins und ist für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Des weiteren obliegt ihm die Beschlußfassung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen im Sinn des § 2 der Satzung.

Der Vorstand entscheidet über die Maßnahmen der Kassenprüfung. Er hat der jährlichen Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen.

(6)

Der erste Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins. Er leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzung des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung obliegt die Leitung dem Schriftführer und bei dessen Verhinderung dem Kassierer.

## § 7

### Sitzungen des Vorstandes

(1)

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses fordern.

(2)

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3)

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4)

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Schriftführer zu erstellen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so tritt an deren Stelle der Vorsitzende der Schulpflegschaft.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dieses durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

(2)

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist durch einfachen Brief.

(3)

Zur Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern erforderlich. Muß eine Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb 2 Wochen einberufen werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitgliedern erforderlich ist.

(5)

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm betrifft oder sonst seine Interessen unmittelbar berührt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Stimmberechtigung im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu erstellen ist. Darüber hinaus ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, vom Schulleiter oder vom Vorsitzenden der Schulpflegschaft gegenzuzeichnen.

## Befugnisse der Mitgliederversammlung

(1)

Der Vorstand hat in der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluß eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt 2 Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(2)

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs.1). sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## § 10

## Anschaffungen/Gewinne/Verwaltungsausgaben

(1)

Anschaffungen des Schulvereins verbleiben in dessen Eigentum.

(2)

Die Geldmittel werden satzungsgemäß verwendet, ohne daß ein Rechtsanspruch auf Zuwendung zu einem besonderen Zweck oder an eine bestimmte Person besteht.

(3)

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(5)

Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 11  
Auflösung

(1)

Die Auflösung des Schulvereins kann nicht erfolgen, solange sich mindestens 10 Mitglieder für das Fortbestehen aussprechen.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 zu verwenden hat.

(3)

Sollte die Luise-Hensel-Schule während des Bestehens des Vereins in die Trägerschaft einer anderen Körperschaft übergehen, so fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins das gesamte Vermögen an den neuen Rechtsträger der Schule, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 zu verwenden hat.

(4)

Für den Fall, daß die Schule ersatzlos aufgelöst wird, gelten die Absätze 2 bzw. 3 insofern, als der jeweilige Schulträger das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule zu verwenden hat.

Erkelenz, den 13.10.1993